

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Steinau an der Straße

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.10.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung vom 12.10.2006 für die Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße in den Stadtteilen Bellings, Hintersteinau, Marborn, Marjoß, Seidenroth, Steinau- Innenstadt und Uerzell sowie für die Leichenhalle im Stadtteil Ulmbach

folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie deren Unterhaltung im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.10.2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
 - c) Für die Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr haftet zusätzlich in jedem Falle auch, wer sich zur Grabpflege verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht erstmals für das Jahr, in dem eine Bestattung stattgefunden hat und letztmals für das Jahr, in dem die Grabstelle einschließlich Grabmal und Grabaufbauten geräumt wird.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofshallen bzw. der Friedhofskapelle**

1. Für die Benutzung der Friedhofshalle bzw. – kapelle einschließlich Leichenhalle (ohne Reinigung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tagen zwecks Überführung nach außerhalb incl. Nutzung der Kühlzelle

	50 €
für jeden weiteren Tag	15 €
 - b) Benutzung einer Friedhofshalle bzw. –kapelle einschließlich Benutzung des Aufbewahrungsraumes einschl. Trauerfeier je Tag der Nutzung ohne Kühlzelle

Steinau	95,00 €
Bellings	30,00 €
Marjoß	40,00 €
Uerzell	20,00 €
Hintersteinau	40,00 €
Marborn	25,00 €
Ulbach	25,00 €

Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	15 €
---	------

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie Aufbringen der Kränze auf die Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab	470 €
2. in einem Doppelgrab	470 €
3. in einem Tiefengrab	
a) Erstbestattung	700 €
b) Zweitbestattung	610 €
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab	200 €
------------------------	-------
 - c) bei der Bestattung der Leiche eines Säuglings bis zu 1 Jahr

	165 €
--	-------

2. Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Beisetzung

a) in einer Urnengrabstätte	180 €
b) in einer Grabstätte für Erdbestattung	180 €
c) als stille Beisetzung ohne Benutzung der Friedhofshalle oder –kapelle	100 €

3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes oder einer Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von

	165 €
--	-------

Ein Anspruch auf Beisetzung in einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7**Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen (Graböffnung und – schließung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Umbettung einer Leiche | 650 € |
| 2. | Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren beträgt die Gebühr 75 % des vorstehenden Satzes. | |
| 3. | Für die Umbettung einer Aschurne | 300 € |

§ 8**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte**

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 445 € |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 561 € |
| 2. | Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben | 325 € |
| 3. | Für die Überlassung einer Urnenschlichtgrabstätte werden erhoben | 170 € |
| 4. | Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte werden erhoben | 1.670 € |
| 5. | Für die Überlassung einer Tiefgrabstätte werden erhoben | 860 € |
| 6. | Für die Überlassung einer Einzelschlichtgrabstätte werden erhoben | 740 € |
| 7. | In den Gebühren gemäß den vorstehenden Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 sind folgende Leistungen enthalten: | |
| | a) die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist | |
| | b) die Entsorgungskosten der baulichen Anlagen | |
| | c) die Einebnung und Einsaat der geräumten Grabfläche | |

8. In den Gebühren gemäß vorstehender Ziffer 3 und 6 ist enthalten:
 - a) die Grabstellenpflege während der Dauer der Ruhefrist

9. In den Gebühren gemäß vorstehender Ziffer 6 ist enthalten
 - a) die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist

§ 9

Verlängerung der Ruhefrist

1. Für die Verlängerung der Ruhefrist bei Doppelgrabstätten, Tiefgrabstätten sowie Urnengrabstätten aus Anlass der Zweitbestattung werden pro Jahr der Verlängerung erhoben:

a) bei Tiefgrabstätten	30 €
b) bei Doppelgrabstätten	60 €
c) bei Urnengrabstätten	16 €

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer vor dem 25.3.1992 auf den Friedhöfen der Stadtteile bzw. einer vor dem 1.10.1992 auf dem Friedhof in Steinau angelegten bzw. vorhandenen Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenaufwand von 5 % erhoben.

§ 11

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße durch die Friedhofsverwaltung einschließlich der entstehenden Kosten für den Wasserverbrauch und die Abfallbeseitigung wird je Grab für die Dauer der Ruhefrist eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr

17,50 €

Sie wird im voraus für 2 Jahre erhoben.

§ 12**Verwaltungsgebühren**

- | | |
|--|------|
| 1. Prüfung und Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabmales | 30 € |
| 2. Ausstellung einer Bestattungs-Erlaubnis zur Urnenbeisetzung | 15 € |
| 3. Ausstellung und Versand der Urnenbeisetzungsbestätigung | 10 € |
| 4. Prüfung und Genehmigung eines Antrages zur Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne | 50 € |

§13**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 13.10.2006

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.
Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wurde in den Kinzigtal-Nachrichten vom 19. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 12.11.2013 folgende Neufassung des § 11 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.10.2006 beschlossen

§ 11

Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Für die Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße durch die Friedhofsverwaltung einschließlich der entstehenden Kosten für den Wasserverbrauch und die Abfallbeseitigung wird je Grab für die Dauer der Ruhefrist eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr **21,00 €** und wird jährlich am 01.07. fällig. Anstelle der Erhebung der Gebühr durch einen jährlichen Bescheid wird die Verwaltung ermächtigt Abgabenbescheide mit Dauerwirkung im Sinne des § 6a Abs. 2 des KAG in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI I S.134) zu erlassen.

2. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann abweichend von Abs. 1 für die Gesamtlaufzeit der Grabstätte zum jeweils gültigen Gebührensatz endgültig –unter Berücksichtigung des Absatzes 3 - abgelöst werden. Nachforderungen der Friedhofsunterhaltungsgebühr aus Anlass einer Erhöhung sind mit der endgültigen Ablösung ausgeschlossen.

3. Sofern eine Zweitbelegung mit Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte erfolgt, wird die Gebühr mit dem dann gültigen Gebührensatz für die Verlängerungszeit nachberechnet.

Erstattungen bereits gezahlter Friedhofsunterhaltungsgebühren bei frühzeitiger Räumung einer Grabstätte erfolgen nicht.

Die Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 13.10.2006 tritt gem. § 5 HGO mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 11.12.2014

Der Magistrat

Uffelner, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 12.07.2022 folgende Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.10.2006 beschlossen

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird als eigenständige Gebühr zum 31.12.2022 aufgehoben und den jeweiligen Nutzungsrechten des § 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der bisherigen Höhe zugeschlagen.

§ 8 Ziffer 9. wird wie folgt geändert:

9. Für die Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße durch die Friedhofsverwaltung wird je Grabstätte für die Dauer der Nutzung eine Kostenpauschale erhoben. Diese wird zusammen mit der Gebühr für das Nutzungsrecht erhoben und beträgt einheitlich

- a) Je Grabstätte 735 €
- b) Je Urnengrabstätte 525 €

In § 9 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Verlängerung der Ruhefrist) wird folgende Ziffer 2. eingefügt:

2. Erfolgt eine Verlängerung der Nutzungszeit wird die Kostenpauschale nach § 8 Ziffer 9. anteilig für die Jahre der Verlängerung erhoben.

c) Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte bereits vor dem 01.01.2023 erworben wurden und die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bis zum Ende des Nutzungsrechts abgelöst ist, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsprechend der Restnutzungsdauer im Laufe des Jahres 2023 in einer Summe erhoben. Bei Verlängerung der Nutzungsrechte gilt § 9 Ziffer 2. entsprechend.

Stundungen können im Rahmen der aktuellen Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Steinau an der Straße ausgesprochen werden. Stundungszinsen werden hierfür nicht erhoben

Die Änderungen §§ 8 und 9 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Steinau an der Straße, den 28.09.2022


Zimmermann
Bürgermeister

